GEMEINDE LAUFACH
LANDKREIS ASCHAFFENBURG
BEBAUUNGSPLAN
"SCHULSTRASSE"
M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

Grenze des Geltungsbereiches

OFFENE BAUWEISE

Im Geltungsbereich offene Bauweise nach § 22 (2) der Baunutzungsverordnung.

WA — Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — nach § 17 der Baunutzungsverordnung für Allgemeines Wohngebiet.

GRUNDFLÄCHENZAHL — bei 1 + 2 Vollgeschossen = o,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL — bei 1 Vollgeschoß = o,5; bei 2 Vollgeschossen = o,8

BAULINIEN

Straßen-u. Grünflächenbegrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

U+E — DN 25°-30° — E U — BIS 6,0 — U+E =Unterg.,Erdg.,(Hanghaus), Satteldach 25°-30° ohne Dachausbau, Dachgauben u. Kniestock, Traufhöhe talseits bis 6,oo m über Gelände, Baugrundstück mind. 5oo qm.

U+E+D — DN 46°-53° — E U — BIS 6,0 — U+E+D =Unterg., Erdg. u. ausgeb. Dachg., Satteldach 46°-53°, Traufhöhe talseits bis 6,oo m über Gelände, Baugrundstück mind. 5oo qm.

E+1 — DN 30° — E — BIS 6,0 — E+1 =Erdg.u. 1 Vollg., Satteldach 3o°; ohne Dachausbau, Dachgauben u. Kniestock, Traufhöhe bis 6,oo m über Gelände. Baugrundstück mind. 5oo qm.

AUFFÜLLUNGEN UND STÜTZMAUERN — talseits im Ausnahmefall bis o,8o m

Garagen und Nebengebäude, Traufhöhe bis 3,oo m, Satteldach dem Wohnhaus entsprechend oder Pultdach nach rückwärts geneigt, 0° - 7° Dachneigung. Die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen ist unzulässig.

+7⁵+ BSP. — Breite der Straßen, Wege u. Vorgartenflächen

Gemeinbedarfsfläche

Öffentl. Verkehrsfläche vorhanden

Öffentl. Verkehrsfläche geplant

Private Freifläche

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN — nach Maßgabe der Straßenplanung unter Beachtung der festgesetzten Traufhöhe.

FIRSTRICHTUNG — die eingezeichnete Firstrichtung ist bindend.

ABSTANDSREGELUNG — nach den Art. 6 + 7 der Bayer. Bauordnung.

EINFRIEDUNG — Die Höhe der straßenseitigen Einfriedung wird auf 1,2o m festgesetzt. Innerhalb eines Straßenzuges ist eine einheitliche Gestaltung zu wahren.

NEBENANLAGEN — Nebenanlagen außerhalb der Baulinien sind unzulässig.

20 KV ÜWU — 6 — 6 — Sicherheitsstreifen der Hochspannungsfreileitung nicht überbaubar.

B. FÜR DIE HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenzen

11399 BSP. — Flurstücksnummern

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

BSP. E+1+D — Vorhandene Wohngebäude mit Angabe der baulichen Nutzung. Bsp.: E+1+D= Erdg., 1 Vollg. und ausgeb. Dachgeschoß.

Vorhandene Nebengebäude

Abwasserkanal

BSP. 185,7 — Höhenkote, Gelände über NN

Ausgearbeitet:

Architekt Dipl.Ing. Wolfgang Schäffner
Aschaffenburg, Frohsinnstr. 28 Telefon 2 48 91

Aschaffenburg, 21.3.69
geändert: 20.7.70 / ~~20.10.1970~~

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2, Abs. 6 BBAUG. vom 8. 2. 71 bis 8. 3. 1971 öffentlich ausgelegen.

Laufach, 9. 3. 1971 — Bayern Gemeinde Laufach — Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan v. 20. 7. 1970 gem. § 1o BBAUG. am 23. 3. 1971 als Satzung beschlossen.

Laufach, 24. 3. 1971 — Bayern Gemeinde Laufach — Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

~~Mit~~ / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 5.1.1972 Nr. IV/3-911 a 76/71
Würzburg, den 5. Januar 1972
Regierung von Unterfranken
i.A.

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAUG. vom 14. 2. 72 bis 14. 3. 1972 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 4. Febr. 1972 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBAUG. am 4. Febr. 1972 rechtsverbindlich geworden.

Laufach, 15. 3. 1972 — Bayern Gemeinde Laufach — Bürgermeister